

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 7 40. Jg.

18. Febr. 1927

**ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN,
STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.**

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573) Für die Länder des Weltpostvereins 1,- Mk.

Redaktion:
Hans Ronnger, Berlin N 24, Elsasserstraße 86-88 III. Redaktions-
schluß: Montag, Telephon Amt Norden 4268
Verlag: Johannes Hoff, Berlin N 24. — Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk. bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. — *Zuschriften an die Expedition erbeten.* [Postverlagsort Schkeuditz.]

Mitgliederpflichten bei Arbeitslosigkeit am Ort und auf der Reise.

Wir machen hierdurch alle Kollegen auf die Bestimmung unserer Verbandssatzungen § 3 Absatz 9 aufmerksam, wonach alle reisenden Kollegen, auch die mit Unterstützung Angestellter, verpflichtet sind, dem betreffenden Mitgliedschaftsvorstand, wo sie zu- oder durchreisen, das Mitgliedsbuch zur Kontrolle vorzulegen und sich eine Marke in's Buch kleben zu lassen, widrigenfalls sie als Mitglieder gestrichen werden.

Ferner weisen wir auf § 14 II Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu den Verbandssatzungen hin, wonach Reiseunterstützung nur an Mitglieder gezahlt wird, die im Besitze einer Reisekarte sind.

Wir ersuchen deshalb die von einem Orte abreisenden Kollegen, die unterstützungsberechtigt sind, bei der Abreise sich vom Mitgliedschaftsvorstand eine solche Reisekarte ausstellen zu lassen.

Der Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand sieht sich veranlaßt, obenstehende Bekanntmachung zu erlassen, die von allen Kollegen beachtet werden muß, weil die Kollegen im Nichtbeachtungsfalle Gefahr laufen, ihre Rechte zu verlieren und als Mitglieder aus der Liste der Verbandsangehörigen gestrichen zu werden.

Nach der Bestimmung unserer Verbandssatzung im § 5 Absatz 3 sind die Mitglieder bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit vom Beitrag befreit. In jedem Mitgliedsbuch befindet sich deshalb auch auf Seite 3 ein Kapitel „Zur Beachtung“, dessen Absatz 5 folgenden Wortlaut hat:

„Bei einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit oder Arbeitslosigkeit am Ort oder auf der Reise, während welcher Zeit die Mitglieder vom Beitrag befreit sind, hat das Mitglied Sorge zu tragen, daß ihm in jeder dieser Wochenrubriken regelmäßig eine „krank“- oder „arbeitslos“-Marke eingeklebt wird.“

Wir ersuchen die Kollegen in ihrem eigenen Interesse, nicht nur diesem Absatz 5, sondern sämtlichen 10 Absätzen dieses Kapitels „Zur Beachtung“ gewissenhaft nachzukommen. Bei Kollegen, die im Unterstützungsgenusse stehen, dürfte wohl im allgemeinen jede Woche bei der Auszahlung der Unterstützung eine beitragsfreie Marke in das Mitgliedsbuch geklebt werden. Anders aber ist es bei Kollegen, die ausgesteuert sind und keine satzungsgemäße Unterstützung mehr erhalten. Ganz besonders aber wird von arbeitslosen Kollegen gesündigt, die sich auf der Wanderschaft befinden. Wenn sie sich auch bei den betreffenden Mitgliedschaftsvorständen nach Arbeit erkundigen und sich wegen eines Ortsgeschenkes oder sonstiger Unterstützungen melden, so versäumen sie meist, sich von den Mitgliedschaftsvorständen ihr Mitgliedsbuch in Ordnung bringen zu lassen. Es sind Fälle bekannt geworden, daß Kollegen große Lücken in ihrem Mitgliedsbuche hatten. Sie waren arbeitslos, aber Arbeitslosensmarken klebten für diese Zeit nicht in ihrem Buche.

Die auf der Wanderschaft befindlichen Kollegen werden dringend ersucht, sich jede Woche in derjenigen Mitgliedschaft, die sie am Wochenschluß berühren, die Arbeitslosensmarken in ihr Mitgliedsbuch kleben zu lassen. Denn nach den Bestimmungen unserer Verbandssatzungen soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es sich 8 Wochen nicht mehr gemeldet hat, bzw. wenn solange keine Marken mehr im Buche geklebt sind. Es bliebe also bei einem solchen Kollegen, der große Lücken in seinem Mitgliedsbuch hat, nur übrig, daß er, wenn er wieder Arbeit gefunden hat, nur als neues Mitglied wieder aufgenommen werden könnte, wobei dann aber alle früher bezahlten Beiträge und erworbenen Unterstützungsrechte verloren gehen.

Ferner ist auch folgende Satzungsbestimmung (§ 3 Abs. 9) zu beachten:

„Bei Abreise und vor Ablauf der ersten Woche nach ihrer Zureise haben sich die Mitglieder bei den Mitgliedschaftsvorständen unter Vorlegung des Mitgliedsbuches ab- und anzumelden, widrigenfalls sie als Mitglieder gestrichen werden.“

Auch laufen diejenigen Kollegen, die noch nicht ausgesteuert sind, Gefahr, keine Unterstützung zu erhalten, weil nach § 35 der Ausführungsbestimmungen zu den Verbandssatzungen Verlust der Unterstützungen eintritt, wenn ein Mitglied auf Reisen geht und sich bei dem Mitgliedschaftsvorstand nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat.

Also Kollegen, diese als selbstverständlich verlangte Meldung in Zukunft nicht mehr unterlassen!

Im zweiten Teil der Bekanntmachung weist der Verbandsvorstand auf die Bestimmung des § 14 II „Reiseunterstützung“, Absatz 2 hin, der folgenden Wortlaut hat:

„Reiseunterstützung wird nur an Mitglieder gezahlt, die wegen Arbeitsveränderung auf Reisen sind, sich ordnungsgemäß abgemeldet haben und im Besitze des Mitgliedsbuches und einer Reise-Ausweiskarte sind.“

Auch diese Bestimmung wird leider vielfach nicht beachtet, denn in vielen Fällen wurde festgestellt, daß die von einem Orte abreisenden Kollegen sich von dem betreffenden Mitgliedschaftsvorstand keine Reisekarte ausstellen ließen. Wir ersuchen deshalb die von einer Mitgliedschaft abreisenden Kollegen ebenfalls dringend, sich vorher diese Reisekarte ausstellen und sich auch die Abreise in ihr Mitgliedsbuch eintragen zu lassen, da sonst die Kollegen Gefahr laufen, daß sie in der zureisenden Mitgliedschaft keine Reiseunterstützung erhalten. Selbstverständlich können nur bezugsberechtigte Kollegen eine Reisekarte beanspruchen.

Endlich wollen wir nicht unterlassen, auch auf folgende Satzungsbestimmung hinzuweisen:

„Sämtliche Unterstützungen sind bei der Auszahlung sofort außer auf den hierzu bestimmten Formularen auch im Mitgliedsbuch und auf der Reisekarte einzutragen.“

Jeder Kollege hat selbst darauf zu achten, daß sein Mitgliedsbuch stets in Ordnung ist, und daß die Eintragungen in seinem Mitgliedsbuch mit den erhaltenen Unterstützungen übereinstimmen.

Im übrigen weisen wir nochmals alle Mitglieder auf das in jedem Mitgliedsbuch auf Seite 3 abgedruckte Kapitel „Zur Beachtung“ hin und empfehlen im eigenen Interesse diese Verhaltensvorschriften gewissenhaft und pünktlich einzuhalten. Die Mitgliedschaftsvorstände sind durch Rundschreiben ebenfalls ersucht worden, in gleichem Sinne zu wirken.

Geforderte Kontrolle der Kartelle und Trusts.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, nämlich der ADGB., der AfA-Bund, der ADB., der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaftsring haben an die Reichsregierung, den Reichstag und den Reichswirtschaftsrat folgende Eingabe zur Kartell- und Monopolfrage gerichtet:

Die Zusammenschlüsse in Industrie und Handel, die in Form von Kartellen und ähnlichen Vereinbarungen oder durch Zusammenfassung zu trustartigen Gebilden eine monopolistische Beherrschung des Marktes erstreben, nehmen an Umfang und Bedeutung ständig zu. Die bisherige Gesetzgebung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen hat sich gegenüber den schädlichen Wirkungen dieser Monopolorganisationen als unzureichend erwiesen. Eine schleunige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete ist daher dringend notwendig.

Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unternehmungsorganisationen fordern die Gewerkschaften deshalb eine

verstärkte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung.

Dementsprechend müssen in allen Organisationen vorgenannter Art Vertreter der Arbeitnehmer in die Geschäftsleitung aufgenommen werden. Diesen Vertretern sollen die gleichen Rechte zustehen wie den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung. Es soll ihre besondere Pflicht sein, das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen.

Vor allem verlangt die Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen Interessen eine ständige öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen. Die Gewerkschaften fordern daher eine Kontrollgesetzgebung auf folgender Grundlage:

Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und anderer Unternehmerorganisationen oder Unternehmungen, die nach Größe und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Markt auszuüben.

Dieses Kontrollamt soll eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde sein. Es soll bestehen aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammengesetzten Ausschuss, dessen Mitglieder vom Reichswirtschaftsrat zu ernennen sind. Der Ausschuss soll das Recht haben, für die einzelnen Industriezweige Sachverständige einzusetzen und für einzelne einzuleitende Untersuchungen von sich aus Sachverständige zur Mitwirkung zu bestimmen.

Die Aufgaben des Kontrollamtes.

Die Hauptaufgaben des Kontrollamtes sind:

1. Führung eines öffentlichen Registers, in das alle Satzungen und Beschlüsse von Unternehmungsorganisationen sowie sonstige Vereinbarungen dieser Art zur Marktbeeinflussung einzutragen sind. Vereinbarungen, die nicht in das Register eingetragen sind, sollen nichtig sein.

2. Untersuchungen vorzunehmen über das Bestehen und die Wirksamkeit von monopolartigen Unternehmungsorganisationen und Unternehmungen, insbesondere über die Grundlagen ihrer Preispolitik. Das Kontrollamt hat aus eigener Initiative oder pflichtgemäß beim Eingang von Beschwerden Untersuchungen anzustellen. Für diese Untersuchungen soll das Kontrollamt das Recht haben, die Beteiligten mit den Befugnissen eines Untersuchungsrichters im Strafverfahren zu vernehmen und die Vorlegung aller Akten und Bücher der beteiligten Unternehmungen zu verlangen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind von dem Kontrollamt selbständig zu veröffentlichen.

Das bisherige Einspruchsrecht des Reichswirtschaftsministers soll auf das Kontrollamt übergehen.

3. Die Anordnung der Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen und Vereinbarungen, wenn auf Grund einer Untersuchung eine Verletzung der Interessen der Gesamtwirtschaft festgestellt ist. Gegen die Anordnungen kann die Entscheidung des Kartellrichters angerufen werden. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Regelmäßige Berichterstattung an Reichstag und Reichswirtschaftsrat.

Die Kontrolle internationaler Kartelle, Trusts und anderer monopolartiger Unternehmungsorganisationen hat in erster Linie durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die in allen Ländern anzustrebende Kontrollgesetzgebung zu erfolgen. Darüber hinaus sind unter Mitwirkung des Völkerbundes Vereinbarungen der Staaten über die Kontrolle internationaler Monopolorganisationen, insbesondere auch über die Geschäftspolitik der Rohstoffmonopole, zu erstre-

ben. Die Errichtung eines internationalen Kontrollamtes und die Einschaltung der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungen auf internationaler Basis betrachten die Gewerkschaften als ein wirksames Mittel zur Durchsetzung einer internationalen Monopolkontrolle.

„Die Bedeutung der Betriebsräte ist ganz erheblich zurückgegangen“.

Die Betriebsrätewahlen müssen wiederum in einigen Wochen vollzogen werden. Deshalb tritt die Betriebsrätefrage wieder lebhafter in Erscheinung. In den Unternehmerblättern wird neben den Betriebsrätewahlen auch zugleich ein Urteil über die Einrichtung der Betriebsräte selbst abgegeben. Wir greifen hier einen Artikel der „Bergwerks-Zeitung“ vom 30. Januar heraus. Wir finden dort u. a. folgende Meinungsäußerung: „Wenn man die Tätigkeit der Betriebsräte in den letzten zwei oder drei Jahren überblickt, so kann man nicht umhin, festzustellen, daß ihre Bedeutung ganz erheblich zurückgegangen ist. . . In den Kreisen erfahrener und älterer Arbeiter macht sich eine weitgehende Interessenlosigkeit an den Vorgängen im Betriebsrat und bei seiner Wahl geltend. . . Vielen Arbeitern kann immer mehr zum Bewußtsein, daß das Betriebsrätegesetz tatsächlich ein Fehlschlag war. Das führte dazu, daß in vielen mittleren und kleineren Betrieben überhaupt eine Wahl nicht mehr zustande kam und sie ohne Arbeitervertretung und ohne Obmann blieben.“ Das schwerindustrielle Blatt druckte dann mit Wohlbehagen einen Aufruf der „Roten Fahne“ ab, der zum gewerkschaftlichen Massenkampf und zur revolutionären Gewerkschaftsopposition auffordert. Zum Schluß wird für eine Heraussetzung des Wahlalters Stimmung zu machen versucht.

Wenn die Betriebsräteeinrichtung so an Bedeutung verloren hätte, würde man sich zweifellos nicht so viel mit ihr beschäftigen. Nicht zu verkennen ist, daß auch in den Reihen der Arbeiter eine kühlere Beurteilung der Betriebsrätesorgen Platz gegriffen hat. Man hatte die Erwartungen zu hoch geschraubt und in sehr vielen Fällen hat es auch an Leuten gefehlt, die ein solches Amt auszufüllen verstanden. Zu dem Posten eines Betriebsrates gehört nicht nur die Fähigkeit, den Kollegen gegenüber eine gewisse Autorität zu erringen, sondern auch ein rascher Überblick über taktische Möglichkeiten der jeweiligen Lage und vor allem wirtschaftliche Einsicht und Kenntnisse. Daran hat es manchmal gefehlt. Aber dies war vorauszusehen. Die Gewerkschaften, als die Träger der Betriebsrätebewegung, haben trotz aller Schwierigkeit in den wenigen Jahren mit Erfolg einen Stamm von Funktionären heranzuziehen vermocht, die das Amt des Betriebsrates voll und ganz auszufüllen in der Lage waren. So muß es weitergehen. Von den Kollegen verlangen wir größeres Verständnis für die Betriebsrätefragen. Die Betriebsräte waren ein Teil jener großen Forderungen, die die Gewerkschaften an einem sozialen Staat stellten. Doch ein Gesetz bleibt ein leeres Gefäß. Es mit Inhalt zu füllen, ist Aufgabe derer, denen es angeht. Mögen deshalb die Betriebsrätewahlen dazu benutzt werden, um Aufklärung zu schaffen und Verständnis dafür zu erwecken, daß der Weg zur Demokratisierung der Wirtschaft mit Schwierigkeiten gepflastert ist. Ein Anhang zu der großen Tat war die Schaffung der Betriebsräte. Von der Fähigkeit, dieses Instrument benutzen zu können, wird die Durchführung der Wirtschaftsdemokratie mehr oder weniger abhängen.

Neue Verbesserungen in der Erwerbslosenfürsorge.

Die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge wurde mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt ergänzt:

Der Kreis der Familienangehörigen eines Erwerbslosen, deren Einnahmen bei der Prüfung seiner Bedürftigkeit und bei der Anrechnung auf die Erwerbslosenunterstützung zu berücksichtigen sind, beschränkt sich auf Voreltern, Eltern, Abkömmlinge und den Ehegatten, alle diese, soweit sie mit dem Erwerbslosen in einem Haushalt leben. Die Einnahmen anderer Familienangehöriger bleiben sowohl für die Prüfung der Bedürftigkeit als auch für die Anrechnung außer Betracht.

Einnahmen eines Erwerbslosen, die bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind, sind nur in soweit auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen, als diese Einnahmen zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung das durchschnittliche Arbeitsentgelt am Wohnort des Erwerbslosen übersteigen.

Als durchschnittliches Arbeitsentgelt gilt in jeder Kalenderwoche das Sechsfache des Ortslohnes, der gemäß den Paragraphen 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung für den Erwerbslosen maßgebend ist.

Leben Voreltern, Eltern, Abkömmlinge oder Ehegatten mit dem Erwerbslosen in einem gemeinschaftlichen Haushalt, so erhöht sich das Arbeitsentgelt a) bei den Angehörigen, die selbst Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben, um diese Einnahmen, jedoch höchstens um den Ortslohn, der für die Angehörigen maßgebend ist; b) bei den übrigen Angehörigen um den doppelten Betrag der Familienzuschläge, die der Erwerbslose für sie bezieht oder im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzung beziehen würde.

Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann anordnen, daß Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit nicht nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, sondern nach den hier aufgeführten Bestimmungen anzurechnen sind.

Einnahmen aus Besitz (z. B. Zinsen, ersparte Wohnungsmiete, landwirtschaftliche Erzeugnisse) sind von den oben aufgeführten Bestimmungen auf die Erwerbslosenunterstützung unbeschränkt anzurechnen. Jedoch sind hierbei die notwendigen Aufwendungen (z. B. Werbungskosten) abzuziehen. Einnahmen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz unterliegen sowie die Vorzugsrente auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes bleiben bis zum Gesamtbetrag von 270 RM. für das Jahr außer Ansatz.

Als kleinerer Besitz, der für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden darf, gilt außer den in der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge genannten Beispielen (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen) insbesondere angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Erwerbslose ganz oder zum größten Teile mit seinen Angehörigen bewohnt. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle besondere Wertgrenzen festsetzen, bis zu denen ein Hausgrundstück noch als kleinerer Besitz anzusehen ist.

Die Verwertung des Besitzes darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Erwerbslosen oder seine obengenannten Angehörigen bedeuten würde. Dabei ist insbesondere die Lebenshaltung des Erwerbslosen zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften treten mit dem 31. Januar 1927 in Kraft. Für die Unterstützungsfälle, die an diesem Tage laufen, treten die Vorschriften mit dem 28. Februar 1927 in Kraft. P.

Eigener Tarif in der Tschechoslowakei.

Den interessierten Kollegen ist bekannt, daß der Offsetstreit zwischen Buchdruckern und Steindruckern in der Tschechoslowakei Formen angenommen hat, die direkt zu einer reinlichen Scheidung drängen, weil alle Bemühungen der Steindruckere, auf dem Wege einer tragbaren Verständigung ins Reine zu kommen, scheiterten. Von der „Grafika Beseda“ wurde ja dann auch der IGB. als Schiedsinstanz angerufen und der Kongreß des Internationalen Lithographenbundes in London entschied, daß das Exekutivkomitee die unter Vorsitz von Oudegeest vorgeschlagenen Verhandlungen führen sollte. Diese Verhandlungen finden, nebenbei bemerkt, am 22. Februar in Berlin statt. Trotz der zu erwartenden Entscheidungen ließen die tschechoslowakischen Buchdrucker den Streit jedoch nicht ruhen, sondern gossen immer mehr Öl ins Feuer.

Diese Gegensätze mußten zuletzt natürlich ihre Wirkung auch auf die kollektive Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ausüben, die in der Tschechoslowakei mit den Buchdruckern gemeinsam erfolgt war. Unsere tschechischen Kollegen haben mit den Buchdruckern einen gemeinsamen Tarif, der nur in einigen Sonderabmachungen die Arbeitsverhältnisse unserer Kollegen regelt. Im Tarifamt hatten unsere Kollegen auch nur je einen Vertreter neben fünf Vertretern des Buchdruckes. Die Buchdrucker glaubten dieses Verhältnis im Tarifamt ebenfalls zu ihren Gunsten ausnützen zu müssen und brachten ohne Wissen unserer Kollegen beim Tarifamt Ergänzungsbestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen an Offset- und Tiefdruckmaschinen ein, die jedes Maß vermissen lassen. So wurde unter anderem gefordert, daß an Offset- und Tiefdruckmaschinen nur ordentlich ausgebildete Buchdruckgehilfen beschäftigt oder angelernt werden dürfen. Das hätte die glatte Ausschaltung unserer Kollegen von den Offset- und Tiefdruckmaschinen bedeutet. Und ein solcher, den offenen Kampf heraufbeschwörender Beschluß wurde trotz erhobenen Protestes der „Grafika Beseda“ und des Verbandes der Steindruckereien und Reproduktionsanstalten vom Tarifamt gefaßt.

Das schlug dem Faß den Boden aus. Sowohl der Verband der Steindruckereien und Reproduktionsanstalten, wie die „Grafika Beseda“, der Verband der Buchbinder und der Verband der graphischen Hilfsarbeiter traten aus der Tarifgemeinschaft der graphischen Industrie aus und

verständigten sich am 5. Januar zum Abschluß eines neuen Tarifes. Folgende Erklärung gibt das Kund:

„Die Vertreter des Verbandes der Steindruckereien und Reproduktionsanstalten in der Tschl. Republik als Vertragspartei der Arbeitgeber einerseits, und

die Vertreter der ‚Graficka Beseda‘, des Verbandes der Buchbindergehilfen und verwandter Berufe in Prag, des Verbandes der Hilfsarbeiterschaft der Buch- und Steindruckereien, Schriftzettelberei und der Zeitungsgestellten in der Tschl. Republik und des Vereines der in den Buch- und Steindruckereien als auch Zeitungsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Mähren, welche erklärten, daß sie einen Bund der Organisationen der graphischen Arbeiterschaft und der verwandten Berufe, als Vertragspartei der Arbeitnehmer, gebildet haben, andererseits.

Beide Vertragsparteien erklären die bestehenden Tarife der Steindrucker, Buchbinder und der Hilfsarbeiter für gültig, für sich verbindlich und errichteten eine Tarifvereinigung der graphischen Industrie.

Infolge der oben angeführten Vereinbarung wurden nachstehende Änderungen durchgeführt:

Das Titelblatt wurde wie folgt geändert:

„Lohntarif der Tarifvereinigung der graphischen Industrie.“

Inhalt: Tarif der Steindrucker, Chemigraphen und verwandter Berufe.

Buchbindertarif für die graphischen Betriebe. Hilfsarbeitertarif für die graphischen Betriebe.

Dieser Tarif wurde vereinbart zwischen dem Verbands der Steindruckereien und Reproduktionsanstalten in der Tschl. Republik, welcher die Gesamtheit der Steindruckereien und chemigraphischen Anstalten in Böhmen, Mähren und Schlesien vertritt, einerseits,

und zwischen dem Bunde der Organisationen der graphischen und berufsverwandten Arbeiterschaft, und zwar: ‚Graficka Beseda‘, weiter dem Verbands der Buchbindergehilfen und verwandten Berufe in Prag, dem Verbands der Hilfsarbeiterschaft der Buch- und Steindruckereien, Schriftzettelberei und der Zeitungsgestellten in der Tschl. Republik und dem Vereine der in den Buch- und Steindruckereien als auch Zeitungsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Mähren, andererseits.

In Streitfällen gilt der tschechische Text als authentisch, Nachdruck verboten. Die Übersetzung in andere Sprachen kann nur mit Bewilligung des Tarifamtes erfolgen.“

Die Prager Kollegen nahmen am 6. Januar zu diesen Vorgängen Stellung und legten ihre Ansicht in folgender Erklärung nieder:

„Die Mitgliederversammlung der ‚Graficka Beseda‘ vom 6. Januar 1927 nimmt mit Bedauern die Tatsache zur Kenntnis, daß die Typographen entgegen den klaren Bestimmungen unseres Tarifes das Recht der Arbeit an Offset- und Tiefdruckschnellpressen für sich in Anspruch nehmen, welches den Steindruckern vorbehalten ist. Dieses Verhalten der Typographen führte dazu, daß der Verband der Besitzer von Steindruckereien und Reproduktionsanstalten aus der Tarifgemeinschaft mit den Typographen austrat, der ‚Graficka Beseda‘ gegenüber sich verpflichtete, den geltenden Tarif vollinhaltlich einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung der ‚Graficka Beseda‘ nimmt diese Entwicklung der Tarifgemeinschaft zur Kenntnis, verpflichtet alle Mitglieder, die Bestimmungen des Tarifes genau einzuhalten und die Einhaltung des Lohntarifes zu überwachen. Das eingetretene Verhältnis muß ein Ansporn für alle Angehörigen der Graphik sein, Mitglieder der ‚Graficka Beseda‘ zu werden, denn nur eine geeinigte und feste Organisation kann die Interessen der Angehörigen der Graphik schützen und in der Zukunft die Lohn- und Arbeitsbedingungen befriedigend lösen.

Die Mitgliederversammlung hält für erwiesen, daß von unserer Seite kein Anlaß zur Trennung mit den Typographen gegeben wurde. Die Mitglieder der ‚Graficka Beseda‘ werden auch in Zukunft nichts unternehmen, was den Zwispalt in den Reihen der Graphiker vergrößern sollte, erklären aber mit aller Offenheit, daß sie die Interessen ihrer Existenz immer verteidigen werden. Wir nehmen die Rechte anderen nicht, lassen uns aber auch unsere Rechte nicht nehmen!“

Damit ist der eigene Tarif für unsere Kollegen in der Tschechoslowakei geschaffen und dem unberechtigten Tun der Buchdrucker ein wirksamer Damm gesetzt.

Schäbige Mittel.

Nach der energischen Abwehr der Methode einzelner Unternehmer in der „Gr. Pr.“, die Kollegen bei den Arbeitsämtern zu denunzieren, wenn sie nicht bereitwillig zu jedem gebotenen Lohn ein Arbeitsverhältnis abschließen, trat für längere Zeit Ruhe ein. Es schien, als ob den Unternehmern dieses Mittel doch zu nichtsnutzig

wäre, um den Lohnabbau zu betreiben, und allgemein kann das wohl auch gelten. Doch einzelne der Herren können das immer noch nicht lassen. Auf besonders feine Art versuchte die Firma Schlutius in Saalfeld zu ihrem Ziele zu gelangen.

Nach den Mitteilungen des zentralen Arbeitsnachweises vom 50. Dezember 1926 suchte diese Firma einen Umdrucker und einen Maschinenmeister. Darauf erhielt sie eine Anzahl Angebote. Von drei derselben liegt mir der ganze Schriftwechsel vor, der die eigenartigen Praktiken der Firma deutlich beleuchtet. Ein Umdrucker wurde gesucht. In den drei vorliegenden Fällen erfolgte sofort nach dem ersten Bewerbungsschreiben das Engagement mit einem festen Lohnangebot, das keine Rücksicht auf Alter und bisherigen Lohn nimmt. In zwei Fällen erfolgte zugleich — im dritten etwas später — die Mitteilung, daß das Arbeitsamt von dem Engagement benachrichtigt sei. Diese Mitteilung ist vollständig überflüssig und wird von keiner Seite verlangt. Der Zweck ist aber sofort erkennlich, wenn man die Absicht sieht, dem Bewerber einfach die Möglichkeit zu nehmen, auf den Lohn irgend einen Einfluß auszuüben, ihm die Lohnhöhe einfach zu diktieren. Nimmt er nicht an, so rückt ihm das Arbeitsamt auf den Hals mit der Drohung des Unterstützungszentzugs. Die Absichten treten noch deutlicher hervor, wenn man beachtet, daß die Firma drei Umdrucker engagiert und doch nur einen gebraucht. Aus dem Briefwechsel ist ersichtlich; die Firma konnte bei dem Engagement des einen nicht wissen, daß der andere absagt. In einem Fall hat das Arbeitsamt telephonisch bei Sch. sich erkundigt und gefragt, ob denn die Stelle bereits besetzt sei, worauf die Antwort erfolgte: Das könne im Augenblick nicht gesagt werden, es würde aber sofort wieder anrufen, um die gewünschte Aufklärung zu geben. Der Anruf ist aber nicht erfolgt, was allerlei Rückschlüsse zuläßt. Selbst der Leiter des Arbeitsamtes meinte, es scheinen in der Firma eigenartige Geschäftsgebräuche zu herrschen.

Es wird nicht notwendig sein, die Kollegen noch besonders darauf aufmerksam zu machen, der Firma gegenüber äußerst vorsichtig zu sein. Die geschädigten Kollegen bitte ich aber, sich zu melden und auf jeden Unterstützungszentzug sofort Beschwerde einzulegen.

Im Lager der Unternehmer wollen die Klagen über unerträgliche Schmutzkonzurrenz nicht verstummen. Daß sie daran zum guten Teil selbst die Schuld tragen durch das für unser Gewerbe unbrauchbare Ortsklassensystem, wird zwar eingesehen, aber sie schwingen sich nicht dazu auf, es zu beseitigen. Diktiert ist dieses Gebahren von der Angst vor der Provinz, die sonst nicht mehr beim Verbands zu halten sei. Worauf wir zunächst zu erwidern haben: Lassen Sie die Austritte doch ruhig erfolgen, wir versichern Ihnen, in der kürzesten Zeit wird der Eintritt freiwillig wieder erfolgen. Allerdings, solange der Schutzverband nicht entschieden von solchen Manövern abrickt, wie sie oben geschildert sind, können wir den Klagen über die Schmutzkonzurrenz nicht allzuviel Gewicht beilegen. Bei den diesjährigen Tarifverhandlungen wird Gelegenheit sein, über diese Dinge näheres zu sagen.

Christian Ferkel (Leipzig).

Ortsbericht.

Berlin. *Formstecher.* Der Vorsitzende eröffnete die Generalversammlung am 22. Januar mit der Verlesung einer Mitteilung betreffend Schiedsgerichts- und Tarifamtsbildung. Auch teilt er mit, daß der neue Tarif im Druck erschienen und die Verbindlichkeitserklärung beantragt worden ist. Es liegt nun an den Kollegen, darauf zu achten, daß die tariflichen Bestimmungen auch eingehalten und durchgeführt werden. In der Diskussion machte der Kollege Hoffmann längere Ausführungen über den Nutzen und die Vorteile, welche ein Tarifamt dem Gewerbe bringen kann. Auch sollen die Kollegen bei Verletzung der tariflichen Abmachungen sich nicht scheuen und Klage einreichen. Denn nur dadurch können die Unternehmer gezwungen werden, das gegenseitig Vereinbarte zu respektieren. Auch ersuchte er die Versammlung, solche Kollegen als Beisitzer zu bestimmen, die in der Lage sind, unparteiisch ein Urteil fällen zu können. Bei der darauf stattfindenden Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer wurden entsprechende Kollegen gewählt. Sodann gab der Vorsitzende mit einem kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr seinen Geschäftsbericht. Besondere Beachtung fanden seine Ausführungen über das Ergebnis der freiwilligen Sammlung zur Unterstützung der ausgesteuerten Arbeitslosen. Zeigte doch die bewiesene Solidarität und die schöne Weihnachtsveranstaltung, was ein fester Wille zu schaff- n in stande ist. Es geht daher immer wieder der Ruf an die Kollegen, auf die Listen für die Arbeitslosen zu zeichnen. Anschließend hieran gab der Kollege Liegener einen Bericht über die Lage im Gewerbe. Seine

Ausführungen gingen dahin, daß trotz der vorgeschrittenen Zeit nicht viel Besserung auf dem Arbeitsmarkt eingetreten ist. Dies nützen die Unternehmer auch aus und stellen alle nur möglichen Wünsche. War früher jeder Unternehmer froh, ältere, verheiratete Leute zu haben, so werden jetzt jung Ausgelernte und Verheiratete stets abgelehnt. Auch machte Kollege Liegener Mitteilung über die Herausgabe eines Fragebogens. Um die Zahl der Arbeitslosen sowie das Alter der arbeitslosen Kollegen festzustellen, war es nötig, den Fragebogen herauszugeben. Es liegt im Interesse der Kollegen selbst, den Fragebogen ausgefüllt recht schnell an den Kollegen Liegener zurückzusenden.

In der Aussprache über die Berichte wurde vor allem das Verhalten der Unternehmer den jung Ausgelernten gegenüber verurteilt. Erst sträuben sich die Herren die Lehrlingszahl herabzusetzen und hat dann ein Lehrling ausgelernt, wirft man ihn auf die Straße.

Die Neuwahl der Gruppenleitung ergab die Wiederwahl der bisherigen Gruppenleitung. Der Vorsitzende dankte für das Vertrauen und bittet um rege Mitarbeit der Kollegen.

Im Verschiedenen machte der Vorsitzende aufmerksam auf die allgemeine Generalversammlung der Mitgliedschaft Berlin und Funktionärkonferenz im Lehrervereinshaus. Da wichtige Beschlüsse in der Generalversammlung gefaßt werden, liegt es im Interesse der Kollegen, recht zahlreich zu erscheinen.

Nachdem noch beschlossen war, wieder einmal einen Vortrag halten zu lassen, schloß der Vorsitzende die interessant verlaufene Versammlung.

Internationale Kampfreue.

Differenzen in Klausenburg.

Die Kollegen in Cluj-Klausenburg (Rumänien) sind mit der Firma Viata in Differenzen geraten, weil sie zwei Wiener Kollegen entlassen hat, die ihre tariflich zugesicherten Lohnzulagen forderten. Eine Klage vor dem Klausenburger Schiedsgericht ergab die Verurteilung der Firma Viata zur Nachzahlung von 5000 Lei. Trotzdem weigert sich die Firma, dem gefällten Urteil nachzukommen. Die Antwort der Gehilfen darauf war die Verweigerung der Vermittlung von Arbeitskräften. Infolgedessen ist die Firma Viata auf der Suche nach Arbeitskräften und inseriert in Klimschs Druckerei-Anzeiger. Die Kollegen bitten, vor Abschluß der tariflichen Streitigkeiten in der Firma Viata keine Stellung anzunehmen, sondern vorher erst beim Kollegen *Eduard Berényi, Oradea (Nappórad), Str. Rosiorilor 7, I* Erkundigung einzuholen.

Zur allgemeinen Orientierung über rumänische Verhältnisse noch folgendes: In Regat (Altrumänien) gibt es keine tariflich geregelten Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Kollegen, dafür aber recht zweifelhafte Anstalten. Es sollte deshalb nach dort kein Kollege Stellung annehmen, ehe er nicht genaue Auskunft hat. Anders dagegen liegen die Dinge in Siebenbürgen, im Bannat und in der Bukowina. Hier sind tariflich gut geregelte Verhältnisse zu verzeichnen. Die Kollegen wachen aber mit Argusaugen darüber. Es ist deshalb ganz ausgeschlossen, ohne zusagehafte Auskunft hier in Stellung zu kommen und zu bleiben.

Rundschau.

150 Jahre C. C. Meinhold & Söhne G. m. b. H., Dresden.

Am 28. Januar feierte die Firma C. C. Meinhold & Söhne G. m. b. H. in Dresden, Zinnen-dorfstr. 29, ihr 150jähriges Geschäftsjubiläum. Nicht weniger als 150 Jahre ist die Firma im Familienbesitz. Übernommen wurde sie von Stössel-Krause, dessen Vorgänger bis auf Wolfgang Stöckel (1526) zurückreichen. So kommt zum 150jährigen Jubiläum noch ein 400jähriges Jubiläum hinzu.

Der Gründer der Firma Meinhold & Söhne ist ein Marienberger Bergmannssohn, Carl Christian Meinhold, der aus bescheidenen Anfängen den Grundstock zu einer Großfirma legte, deren Ruf weit über die Grenzen Sachsens hinausgedrungen ist. In den verschiedensten Generationen ist die Firma so ausgebaut worden, daß sie den weitestgehenden Ansprüchen gerecht wird. Buchdruckerei, Steindruckerei, Chemigraphie und Buchbinderei erfreuen sich guter Beschäftigung. Von jeher war das Bestreben der Firma, nur Qualitätserzeugnisse zu schaffen, die allseitig immer die größte Anerkennung gefunden haben. Auch der Verlag hat sich bemüht, stets für deutsche Kultur einzutreten, und hat mit seinen Meinholdschen Schulwandbildern, Reiseführern und Landkarten, in früheren Zeiten auch mit juristischen Werken und Jugendschriften, eine große Bedeutung erlangt. Buchdruckerei und Verlag bestehen seit 1777, die Steindruckerei seit 1819, die Chemigraphie seit 1880.

Geforderte Kontrolle der Kartelle und Trusts.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, nämlich der ADGB, der AFA-Bund, der ADB, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaftsring haben an die Reichsregierung, den Reichstag und den Reichswirtschaftsrat folgende Eingabe zur Kartell- und Monopolfrage gerichtet:

Die Zusammenschlüsse in Industrie und Handel, die in Form von Kartellen und ähnlichen Vereinbarungen oder durch Zusammenfassung zu trustartigen Gebilden eine monopolistische Beherrschung des Marktes erstreben, nehmen an Umfang und Bedeutung ständig zu. Die bisherige Gesetzgebung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen hat sich gegenüber den schädlichen Wirkungen dieser Monopolorganisationen als unzureichend erwiesen. Eine schleunige Ausgestaltung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete ist daher dringend notwendig.

Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unternehmensorganisationen fordern die Gewerkschaften deshalb eine

verstärkte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung.

Dementsprechend müssen in allen Organisationen vorgenannter Art Vertreter der Arbeitnehmerschaft in die Geschäftsleitung aufgenommen werden. Diesen Vertretern sollen die gleichen Rechte zustehen wie den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung. Es soll ihre besondere Pflicht sein, das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen.

Vor allem verlangt die Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen Interessen eine ständige öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen. Die Gewerkschaften fordern daher eine Kontrollgesetzgebung auf folgender Grundlage:

Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und andere Unternehmerorganisationen oder Unternehmungen, die nach Größe und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Markt auszuüben.

Dieses Kontrollamt soll eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde sein. Es soll bestehen aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammengesetzten Ausschuß, dessen Mitglieder vom Reichswirtschaftsrat zu ernennen sind. Der Ausschuß soll das Recht haben, für die einzelnen Industriezweige Fachausschüsse einzusetzen und für einzelne einzuleitende Untersuchungen von sich aus Sachverständige zur Mitwirkung zu bestimmen.

Die Aufgaben des Kontrollamtes.

Die Hauptaufgaben des Kontrollamtes sind:

1. Führung eines öffentlichen Registers, in das alle Satzungen und Beschlüsse von Unternehmensorganisationen sowie sonstige Vereinbarungen dieser Art zur Marktbeeinflussung einzutragen sind. Vereinbarungen, die nicht in das Register eingetragen sind, sollen nicht sein.

2. Untersuchungen vorzunehmen über das Bestehen und die Wirksamkeit von monopolartigen Unternehmensorganisationen und Unternehmungen, insbesondere über die Grundlagen ihrer Preispolitik. Das Kontrollamt hat aus eigener Initiative oder pflichtgemäß beim Eingang von Beschwerden Untersuchungen anzustellen. Für diese Untersuchungen soll das Kontrollamt das Recht haben, die Beteiligten mit den Befugnissen eines Untersuchungsrichters im Strafverfahren zu vernehmen und die Vorlegung aller Akten und Bücher der beteiligten Unternehmungen zu verlangen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind von dem Kontrollamt selbständig zu veröffentlichen.

Das bisherige Einspruchsrecht des Reichswirtschaftsministers soll auf das Kontrollamt übergehen.

3. Die Anordnung der Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen und Vereinbarungen, wenn auf Grund einer Untersuchung eine Verletzung der Interessen der Gesamtwirtschaft festgestellt ist. Gegen die Anordnungen kann die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen werden. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Regelmäßige Berichterstattung an Reichstag und Reichswirtschaftsrat.

Die Kontrolle internationaler Kartelle, Trusts und anderer monopolartiger Unternehmensorganisationen hat in erster Linie durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die in allen Ländern anzustrebende Kontrollgesetzgebung zu erfolgen. Darüber hinaus sind unter Mitwirkung des Völkerbundes Vereinbarungen der Staaten über die Kontrolle internationaler Monopolorganisationen, insbesondere auch über die Geschäftspolitik der Rohstoffmonopole, zu erstre-

ben. Die Errichtung eines internationalen Kontrollamtes und die Einschaltung der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltungen auf internationaler Basis betrachten die Gewerkschaften als ein wirksames Mittel zur Durchsetzung einer internationalen Monopolkontrolle.

„Die Bedeutung der Betriebsräte ist ganz erheblich zurückgegangen.“

Die Betriebsrätewahlen müssen wiederum in einigen Wochen vollzogen werden. Deshalb tritt die Betriebsrätefrage wieder lebhafter in Erscheinung. In den Unternehmerblättern wird neben den Betriebsrätewahlen auch zugleich ein Urteil über die Einrichtung der Betriebsräte selbst abgegeben. Wir greifen hier einen Artikel der „Bergwerks-Zeitung“ vom 30. Januar heraus. Wir finden dort u. a. folgende Meinungsäußerung: „Wenn man die Tätigkeit der Betriebsräte in den letzten zwei oder drei Jahren überblickt, so kann man nicht umhin, festzustellen, daß ihre Bedeutung ganz erheblich zurückgegangen ist. In den Kreisen erfahrener und älterer Arbeiter macht sich eine weitgehende Interessenlosigkeit an den Vorgängen im Betriebsrat und bei seiner Wahl geltend. . . Vielen Arbeitern kam immer mehr zum Bewußtsein, daß das Betriebsrätegesetz tatsächlich ein Fehlschlag war. Das führte dazu, daß in vielen mittleren und kleineren Betrieben überhaupt eine Wahl nicht mehr zustande kam und sie ohne Arbeitervertretung und ohne Obmann blieben.“ Das schwerindustrielle Blatt druckte dann mit Wohlbehagen einen Aufruf der „Roten Fahne“ ab, der zum gewerkschaftlichen Massenkampf und zur revolutionären Gewerkschaftsopposition auffordert. Zum Schluß wird für eine Heraussetzung des Wahlalters Stimmung zu machen versucht.

Wenn die Betriebsräteeinrichtung so an Bedeutung verloren hätte, würde man sich zweifellos nicht so viel mit ihr beschäftigen. Nicht zu verkennen ist, daß auch in den Reihen der Arbeiter eine kühlere Beurteilung der Betriebsräte-sorgen Platz gegriffen hat. Man hatte die Erwartungen zu hoch geschraubt und in sehr vielen Fällen hat es auch an Leuten gefehlt, die ein solches Amt auszufüllen verstanden. Zu dem Posten eines Betriebsrates gehört nicht nur die Fähigkeit, den Kollegen gegenüber eine gewisse Autorität zu erringen, sondern auch ein rascher Überblick über taktische Möglichkeiten der jeweiligen Lage und vor allem wirtschaftliche Einsicht und Kenntnisse. Daran hat es manchmal gefehlt. Aber dies war vorauszusehen. Die Gewerkschaften, als die Träger der Betriebsrätebewegung, haben trotz aller Schwierigkeit in den wenigen Jahren mit Erfolg einen Stamm von Funktionären heranzuziehen vermocht, die das Amt des Betriebsrates voll und ganz auszufüllen in der Lage waren. So muß es weitergehen. Von den Kollegen verlangen wir größeres Verständnis für die Betriebsrätefragen. Die Betriebsräte waren ein Teil jener großen Forderungen, die die Gewerkschaften an einem sozialen Staat stellten. Doch ein Gesetz bleibt ein leeres Gefäß. Es mit Inhalt zu füllen, ist Aufgabe derer, denen es angeht. Mögen deshalb die Betriebsräte-wahlen dazu benutzt werden, um Aufklärung zu schaffen und Verständnis dafür zu erwecken, daß der Weg zur Demokratisierung der Wirtschaft mit Schwierigkeiten gepflastert ist. Ein Anhang zu der großen Tat war die Schaffung der Betriebsräte. Von der Fähigkeit, dieses Instrument benutzen zu können, wird die Durchführung der Wirtschaftsdemokratie mehr oder weniger abhängen.

Neue Verbesserungen in der Erwerbslosenfürsorge.

Die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge wurde mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt ergänzt:

Der Kreis der Familienangehörigen eines Erwerbslosen, deren Einnahmen bei der Prüfung seiner Bedürftigkeit und bei der Anrechnung auf die Erwerbslosenunterstützung zu berücksichtigen sind, beschränkt sich auf Voreltern, Eltern, Abkömmlinge und den Ehegatten, alle diese, soweit sie mit dem Erwerbslosen in einem Haushalt leben. Die Einnahmen anderer Familienangehöriger bleiben sowohl für die Prüfung der Bedürftigkeit als auch für die Anrechnung außer Betracht.

Einnahmen eines Erwerbslosen, die bei der Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind, sind nur in soweit auf die Erwerbslosenunterstützung anzurechnen, als diese Einnahmen zusammen mit der Erwerbslosenunterstützung das durchschnittliche Arbeitsentgelt am Wohnort des Erwerbslosen übersteigen.

Als durchschnittliches Arbeitsentgelt gilt in jeder Kalenderwoche das Sechsfache des Ortslohnes, der gemäß den Paragraphen 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung für den Erwerbslosen maßgebend ist.

Leben Voreltern, Eltern, Abkömmlinge oder Ehegatten mit dem Erwerbslosen in einem gemeinschaftlichen Haushalt, so erhöht sich das Arbeitsentgelt a) bei den Angehörigen, die selbst Einnahmen aus eigener Beschäftigung haben, um diese Einnahmen, jedoch höchstens um den Ortslohn, der für die Angehörigen maßgebend ist; b) bei den übrigen Angehörigen um den doppelten Betrag der Familienzuschläge, die der Erwerbslose für sie bezieht oder im Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzung beziehen würde.

Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann anordnen, daß Einnahmen aus Gelegenheitsarbeit nicht nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, sondern nach den hier aufgeführten Bestimmungen anzurechnen sind.

Einnahmen aus Besitz (z. B. Zinsen, ersparte Wohnungsmiete, landwirtschaftliche Erzeugnisse) sind von den oben aufgeführten Bestimmungen auf die Erwerbslosenunterstützung unbeschränkt anzurechnen. Jedoch sind hierbei die notwendigen Aufwendungen (z. B. Werbungskosten) abzuziehen. Einnahmen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz unterliegen sowie die Vorzugsrente auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes bleiben bis zum Gesamtbetrage von 270 RM. für das Jahr außer Ansatz.

Als kleinerer Besitz, der für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden darf, gilt außer den in der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge genannten Beispielen (Spargroschen, Wohnungseinrichtungen) insbesondere angemessener Hausrat oder ein kleines Hausgrundstück, das der Erwerbslose ganz oder zum größten Teile mit seinen Angehörigen bewohnt. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle besondere Wertgrenzen festsetzen, bis zu denen ein Hausgrundstück noch als kleinerer Besitz anzusehen ist.

Die Verwertung des Besitzes darf nicht verlangt werden, wenn sie eine unbillige Härte für den Erwerbslosen oder seine obengenannten Angehörigen bedeuten würde. Dabei ist insbesondere die Lebenshaltung des Erwerbslosen zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften treten mit dem 31. Januar 1927 in Kraft. Für die Unterstützungsfälle, die an diesem Tage laufen, treten die Vorschriften mit dem 28. Februar 1927 in Kraft. P.

Eigener Tarif in der Tschechoslowakei.

Den interessierten Kollegen ist bekannt, daß der Offsetstreit zwischen Buchdruckern und Steindruckern in der Tschechoslowakei Formen angenommen hat, die direkt zu einer reinlichen Scheidung drängten, weil alle Bemühungen der Steindruckere, auf dem Wege einer tragbaren Verständigung ins Reine zu kommen, scheiterten. Von der „Grafická Beseda“ wurde ja dann auch der IGB als Schiedsinstanz angerufen und der Kongreß des Internationalen Lithographenbundes in London entschied, daß das Exekutivkomitee die unter Vorsitz von Oudegeest vorgeschlagenen Verhandlungen führen sollte. Diese Verhandlungen finden, nebenbei bemerkt, am 22. Februar in Berlin statt. Trotz der zu erwartenden Entscheidungen ließen die tschechoslowakischen Buchdrucker den Streit jedoch nicht ruhen, sondern gossen immer mehr Öl ins Feuer.

Diese Gegensätze mußten zuletzt natürlich ihre Wirkung auch auf die kollektive Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ausüben, die in der Tschechoslowakei mit den Buchdruckern gemeinsam erfolgt war. Unsere tschechischen Kollegen haben mit den Buchdruckern einen gemeinsamen Tarif, der nur in einigen Sonderabmachungen die Arbeitsverhältnisse unserer Kollegen regelt. Im Tarifamt hatten unsere Kollegen auch nur je einen Vertreter neben fünf Vertretern des Buchdruckers. Die Buchdrucker glaubten dieses Verhältnis im Tarifamt ebenfalls zu ihren Gunsten ausnützen zu müssen und brachten ohne Wissen unserer Kollegen beim Tarifamt Ergänzungsbestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen an Offset- und Tiefdruckmaschinen ein, die jedes Maß vermissen lassen. So wurde unter anderem gefordert, daß an Offset- und Tiefdruckmaschinen nur ordentlich ausgebildete Buchdruckgehilfen beschäftigt oder angelernt werden dürfen. Das hätte die glatte Ausschaltung unserer Kollegen von den Offset- und Tiefdruckmaschinen bedeutet. Und ein solcher, den offenen Kampf heraufbeschwörender Beschluß wurde trotz erhobenen Protestes der „Grafická Beseda“ und des Verbandes der Steindruckereien und Reproduktionsanstalten vom Tarifamt gefaßt.

Das schlug dem Faß den Boden aus. Sowohl der Verband der Steindruckereien und Reproduktionsanstalten, wie die „Grafická Beseda“, der Verband der Buchbinder und der Verband der graphischen Hilfsarbeiter traten aus der Tarifgemeinschaft der graphischen Industrie aus und

verständigten sich am 5. Januar zum Abschluß eines neuen Tarifes. Folgende Erklärung gibt das Kund:

„Die Vertreter des Verbandes der Steindruckereien und Reproduktionsanstalten in der Tschl. Republik als Vertragspartei der Arbeitgeber einerseits, und

die Vertreter der „Graficka Beseda“, des Verbandes der Buchbindergehilfen und verwandter Berufe in Prag, des Verbandes der Hilfsarbeiter der Buch- und Steindruckereien, Schriftgießereien und der Zeitungsangestellten in der Tschl. Republik und des Vereines der in den Buch- und Steindruckereien als auch Zeitungsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Mähren, welche erklärten, daß sie einen Bund der Organisationen der graphischen Arbeiterschaft und der verwandten Berufe, als Vertragspartei der Arbeitnehmer, gebildet haben, andererseits.

Beide Vertragsparteien erklären die bestehenden Tarife der Steindrucker, Buchbinder und der Hilfsarbeiter für gültig, für sich verbindlich und errichteten eine Tarifvereinigung der graphischen Industrie.

Infolge der oben angeführten Vereinbarung wurden nachstehende Änderungen durchgeführt: Das Titelblatt wurde wie folgt geändert:

„Lohnstarif der Tarifvereinigung der graphischen Industrie.“

Inhalt: Tarif der Steindrucker, Chemigraphen und verwandter Berufe.

Buchbindertarif für die graphischen Betriebe. Hilfsarbeitertarif für die graphischen Betriebe.

Dieser Tarif wurde vereinbart zwischen dem Verbande der Steindruckereien und Reproduktionsanstalten in der Tschl. Republik, welcher die Gesamtheit der Steindruckereien und chemigraphischen Anstalten in Böhmen, Mähren und Schlesien vertritt, einerseits,

und zwischen dem Bunde der Organisationen der graphischen und berufsverwandten Arbeiterschaft, und zwar: „Graficka Beseda“, weiter dem Verbande der Buchbindergehilfen und verwandten Berufe in Prag, dem Verbande der Hilfsarbeiter der Buch- und Steindruckereien, Schriftgießereien und der Zeitungsangestellten in der Tschl. Republik und dem Vereine der in den Buch- und Steindruckereien als auch Zeitungsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Mähren, andererseits.

In Streitfällen gilt der tschechische Text als authentisch, Nachdruck verboten. Die Übersetzung in andere Sprachen kann nur mit Bewilligung des Tarifamtes erfolgen.“

Die Prager Kollegen nahmen am 6. Januar zu diesen Vorgängen Stellung und legten ihre Ansicht in folgender Erklärung nieder:

„Die Mitgliederversammlung der „Graficka Beseda“ vom 6. Januar 1927 nimmt mit Bedauern die Tatsache zur Kenntnis, daß die Typographen entgegen den klaren Bestimmungen unseres Tarifes das Recht der Arbeit an Offset- und Tiefdruckmaschinen für sich in Anspruch nehmen, welches den Steindruckern vorbehalten ist. Dieses Verhalten der Typographen führte dazu, daß der Verband der Besitzer von Steindruckereien und Reproduktionsanstalten aus der Tarifgemeinschaft mit den Typographen austrat, der „Graficka Beseda“ gegenüber sich verpflichtete, den geltenden Tarif vollinhaltlich einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung der „Graficka Beseda“ nimmt diese Entwicklung der Tarifgemeinschaft zur Kenntnis, verpflichtet alle Mitglieder, die Bestimmungen des Tarifes genau einzuhalten und die Einhaltung des Lohnstarifes zu überwachen. Das eingetretene Verhältnis muß ein Ansporn für alle Angehörigen der Graphik sein, Mitglieder der „Graficka Beseda“ zu werden, denn nur eine geeinigte und feste Organisation kann die Interessen der Angehörigen der Graphik schützen und in der Zukunft die Lohn- und Arbeitsbedingungen befriedigend lösen.

Die Mitgliederversammlung hält für erwiesen, daß von unserer Seite kein Anlaß zur Trennung mit den Typographen gegeben wurde. Die Mitglieder der „Graficka Beseda“ werden auch in Zukunft nichts unternehmen, was den Zwiespalt in den Reihen der Graphiker vergrößern sollte, erklären aber mit aller Offenheit, daß sie die Interessen ihrer Existenz immer verteidigen werden. Wir nehmen die Rechte anderen nicht, lassen uns aber auch unsere Rechte nicht nehmen!“

Damit ist der eigene Tarif für unsere Kollegen in der Tschechoslowakei geschaffen und dem unberechtigten Tun der Buchdrucker ein wirksamer Damm gesetzt.

Schäbige Mittel.

Nach der energischen Abwehr der Methode einzelner Unternehmer in der „Gr. Pr.“, die Kollegen bei den Arbeitsämtern zu denunzieren, wenn sie nicht bereitwillig zu jedem g. botenen Lohn ein Arbeitsverhältnis abschließen, trat für längere Zeit Ruhe ein. Es schien, als ob den Unternehmern dieses Mittel doch zu nichtsnutzig

wäre, um den Lohnabbau zu betreiben, und allgemein kann das wohl auch gelten. Doch einzelne der Herren können das immer noch nicht lassen. Auf besonders feine Art versuchte die Firma *Schlutius in Saalfeld* zu ihrem Ziele zu gelangen.

Nach den Mitteilungen des zentralen Arbeitsnachweises vom 30. Dezember 1926 suchte diese Firma einen Umdrucker und einen Maschinenmeister. Darauf erhielt sie eine Anzahl Angebote. Von drei derselben liegt mir der ganze Schriftwechsel vor, der die eigenartigen Praktiken der Firma deutlich beleuchtet. Ein Umdrucker wurde gesucht. In den drei vorliegenden Fällen erfolgte sofort nach dem ersten Bewerbungsschreiben das Engagement mit einem festen Lohnangebot, das keine Rücksicht auf Alter und bisherigen Lohn nimmt. In zwei Fällen erfolgte zugleich — im dritten etwas später — die Mitteilung, daß das Arbeitsamt von dem Engagement benachrichtigt sei. Diese Mitteilung ist vollständig überflüssig und wird von keiner Seite verlangt. Der Zweck ist aber sofort erkennlich, wenn man die Absicht sieht, dem Bewerber einfach die Möglichkeit zu nehmen, auf den Lohn irgend einen Einfluß auszuüben, ihm die Lohnhöhe einfach zu diktieren. Nimmt er nicht an, so rückt ihm das Arbeitsamt auf den Hals mit der Drohung des Unterstützungszuzugs. Die Absichten treten noch deutlicher hervor, wenn man beachtet, daß die Firma drei Umdrucker engagiert und doch nur einen gebraucht. Aus dem Briefwechsel ist ersichtlich; die Firma konnte bei dem Engagement des einen nicht wissen, daß der andere absagt. In einem Fall hat das Arbeitsamt telefonisch bei Sch. sich erkundigt und gefragt, ob denn die Stelle bereits besetzt sei, worauf die Antwort erfolgte: Das könne im Augenblick nicht gesagt werden, es würde aber sofort wieder angerufen, um die gewünschte Aufklärung zu geben. Der Anruf ist aber nicht erfolgt, was allerlei Rückschlüsse zuläßt. Selbst der Leiter des Arbeitsamtes meinte, es scheinen in der Firma eigenartige Geschäftsgebräuche zu herrschen.

Es wird nicht notwendig sein, die Kollegen noch besonders darauf aufmerksam zu machen, der Firma gegenüber äußerst vorsichtig zu sein. Die geschädigten Kollegen bitte ich aber, sich zu melden und auf jeden Unterstützungszug sofort Beschwerde einzulegen.

Im Lager der Unternehmer wollen die Klagen über unerträgliche Schmutzkonzurrenz nicht verstummen. Daß sie daran zum guten Teil selbst die Schuld tragen durch das für unser Gewerbe unbrauchbare Ortsklassensystem, wird zwar eingesehen, aber sie schwingen sich nicht dazu auf, es zu beseitigen. Diktiert ist dieses Gebahren von der Angst vor der Provinz, die sonst nicht mehr beim Verbands zu halten sei. Worauf wir zunächst zu erwidern haben: Lassen Sie die Austritte doch ruhig erfolgen, wir versichern Ihnen, in der kürzesten Zeit wird der Eintritt freiwillig wieder erfolgen. Allerdings, solange der Schutzverband nicht entschieden von solchen Manövern abrückt, wie sie oben geschildert sind, können wir den Klagen über die Schmutzkonzurrenz nicht allzuviel Gewicht beilegen. Bei den diesjährigen Tarifverhandlungen wird Gelegenheit sein, über diese Dinge näheres zu sagen.

Christian Ferkel (Leipzig).

Ortsbericht.

Berlin. *Formstecher.* Der Vorsitzende eröffnete die Generalversammlung am 22. Januar mit der Verlesung einer Mitteilung betreffend Schiedsgerichts- und Tarifamtbildung. Auch teilt er mit, daß der neue Tarif im Druck erschienen und die Verbindlichkeitsklärung beantragt worden ist. Es liegt nun an den Kollegen, darauf zu achten, daß die tariflichen Bestimmungen auch eingehalten und durchgeführt werden. In der Diskussion machte der Kollege Hoffmann längere Ausführungen über den Nutzen und die Vorteile, welche ein Tarifamt dem Gewerbe bringen kann. Auch sollen die Kollegen bei Verletzung der tariflichen Abmachungen sich nicht scheuen und Klage einreichen. Denn nur dadurch können die Unternehmer gezwungen werden, das gegenseitig Vereinbarte zu respektieren. Auch ersuchte er die Versammlung, solche Kollegen als Beisitzer zu bestimmen, die in der Lage sind, unparteiisch ein Urteil fällen zu können. Bei der darauf stattfindenden Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer wurden entsprechende Kollegen gewählt. Sodann gab der Vorsitzende mit einem kurzen Rückblick auf das vergangene Jahr seinen Geschäftsbericht. Besondere Beachtung fanden seine Ausführungen über das Ergebnis der freiwilligen Sammlung zur Unterstützung der ausgesteuerten Arbeitslosen. Zeigte doch die bewiesene Solidarität und die schöne Weihnachtsveranstaltung, was ein fester Wille zu schaffen imstande ist. Es geht daher immer wieder der Ruf an die Kollegen, auf die Listen für die Arbeitslosen zu zeichnen. Anschließend hieran gab der Kollege Liegener einen Bericht über die Lage im Gewerbe. Seine

Ausführungen gingen dahin, daß trotz der vorgeschrittenen Zeit nicht viel Besserung auf dem Arbeitsmarkt eingetreten ist. Dies nützen die Unternehmer auch aus und stellen alle nur möglichen Wünsche. Fur früher jeder Unternehmer froh, ältere, verheiratete Leute zu haben, so werden jetzt jung Ausgelernte und Verheiratete stets abgelehnt. Auch machte Kollege Liegener Mitteilung über die Herausgabe eines Fragebogens. Um die Zahl der Arbeitslosen sowie das Alter der arbeitslosen Kollegen festzustellen, war es nötig, den Fragebogen herauszugeben. Es liegt im Interesse der Kollegen selbst, den Fragebogen ausgefüllt recht schnell an den Kollegen Liegener zurückzusenden.

In der Aussprache über die Berichte wurde vor allem das Verhalten der Unternehmer den jung Ausgelernten gegenüber verurteilt. Erst sträuben sich die Herren die Lehrlingszahl herabzusetzen und hat dann ein Lehrling ausgelernt, wirft man ihn auf die Straße.

Die Neuwahl der Gruppenleitung ergab die Wiederwahl der bisherigen Gruppenleitung. Der Vorsitzende dankte für das Vertrauen und bittet um rege Mitarbeit der Kollegen.

Im Verschiedenen machte der Vorsitzende aufmerksam auf die allgemeine Generalversammlung der Mitgliedschaft Berlin und Funktionärkonferenz im Lehrervereinshaus. Da wichtige Beschlüsse in der Generalversammlung gefaßt werden, liegt es im Interesse der Kollegen, recht zahlreich zu erscheinen.

Nachdem noch beschlossen war, wieder einmal einen Vortrag halten zu lassen, schloß der Vorsitzende die interessant verlaufene Versammlung.

Internationale Kampfreue.

Differenzen in Klausenburg.

Die Kollegen in Cluj-Klausenburg (Rumänien) sind mit der Firma Viata in Differenzen geraten, weil sie zwei Wiener Kollegen entlassen hat, die ihre tariflich zugesicherten Lohnzulagen forderten. Eine Klage vor dem Klausenburger Schiedsgericht ergab die Verurteilung der Firma Viata zur Nachzahlung von 5000 Lei. Trotzdem weigert sich die Firma, dem gefällten Urteil nachzukommen. Die Antwort der Gehilfen darauf war die Verweigerung der Vermittlung von Arbeitskräften. Infolgedessen ist die Firma Viata auf der Suche nach Arbeitskräften und inseriert in Klimschs Drucker-Anzeiger. Die Kollegen bitten, vor Abschluß der tariflichen Streitigkeiten in der Firma Viata keine Stellung anzunehmen, sondern vorher erst beim Kollegen *Edvard Berényi, Oradea (Napporád), Str. Rosiorilor 7, I. Erkundigung einzuholen.*

Zur allgemeinen Orientierung über rumänische Verhältnisse noch folgendes: In Regat (Altrumänien) gibt es keine tariflich geregelten Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Kollegen, dafür aber recht zweifelhafte Anstalten. Es sollte deshalb nach dort kein Kollege Stellung annehmen, ehe er nicht genaue Auskunft hat. Anders dagegen liegen die Dinge in Siebenbürgen, im Banat und in der Bukowina. Hier sind tariflich gut geregelte Verhältnisse zu verzeichnen. Die Kollegen wachen aber mit Argusaugen darüber. Es ist deshalb ganz ausgeschlossen, ohne zusage Auskunft hier in Stellung zu kommen und zu bleiben.

Rundschau.

150 Jahre C. C. Meinhold & Söhne G. m. b. H., Dresden.

Am 28. Januar feierte die Firma C. C. Meinhold & Söhne G. m. b. H. in Dresden, Zinnen-dorfstr. 29, ihr 150jähriges Geschäftsjubiläum. Nicht weniger als 150 Jahre ist die Firma im Familienbesitz. Übernommen wurde sie von Stössel-Krause, dessen Vorgänger bis auf Wolfgang Stöckel (1526) zurückreichen. So kommt zum 150jährigen Jubiläum noch ein 400jähriges Jubiläum hinzu.

Der Gründer der Firma Meinhold & Söhne ist ein Marienberger Bergmannssohn, Carl Christian Meinhold, der aus bescheidenen Anfängen den Grundstock zu einer Großfirma legte, deren Ruf weit über die Grenzen Sachsens hinausgedrungen ist. In den verschiedensten Generationen ist die Firma so ausgebaut worden, daß sie den weitestgehenden Ansprüchen gerecht wird. Buchdruckerei, Steindruckerei, Chemigraphie und Buchbinderei erfreuen sich guter Beschäftigung. Von jeher war das Bestreben der Firma, nur Qualitätserzeugnisse zu schaffen, die allseitig immer die größte Anerkennung gefunden haben. Auch der Verlag hat sich bemüht, stets für deutsche Kultur einzutreten, und hat mit seinen Meinholdschen Schulwandbildern, Reiseleitern und Landkarten, in früheren Zeiten auch mit juristischen Werken und Jugendschriften, eine große Bedeutung erlangt. Buchdruckerei und Verlag bestehen seit 1777, die Steindruckerei seit 1819, die Chemigraphie seit 1880.

Feuilleton.

Zum 100. Todestage Pestalozzis am 17. Februar 1927.

Von J. Meier-Durst.

Wir sind alle in die Schule gegangen und zwar in die Volksschule, deshalb dürfte es am hundertsten Todestag des eigentlichen „Vaters der Volksschule“, Joh. Heiner Pestalozzi, der am 17. Februar 1827 seine Augen in der Schweiz schloß, seiner zu gedenken am Platze sein.

Pestalozzi ist nicht nur der Apostel der häuslichen und mütterlichen Erziehung, als der er von der offiziellen Pädagogik dargestellt wird, nicht nur der große Schulmeister, dessen ganze Schulreform ausschließlich auf formalem Gebiet sich abgespielt hat, sondern Pestalozzi ist Sozialpolitiker und Sozialpädagoge.

Unser Genosse, Prof. Robert Seidel (Zürich), ein geborener Sachse (geb. 1850 zu Kirchberg in Sachsen), der seit 1870 in der Heimat Pestalozzis, in der Schweiz lebt, und sich vom Fabrikarbeiter zum Professor am Eidgenössischen Polytechnikum und an der Universität in Zürich hinaufgearbeitet hat, beschäftigte sich sein Leben lang mit dem seltenen Mann Pestalozzi und zeichnete uns diesen Pädagogen in seiner wahren Größe als Sozialpolitiker und Sozialpädagogen, in welcher Gestalt er allerdings bis dahin der Welt ein Unbekannter war.

Robert Seidel, der auch einer unserer besten Arbeiterdichter ist, hat seine Vorlesung unter dem Titel „Der unbekannte Pestalozzi, der Sozialpolitiker und Sozialpädagoge“, im Druck er-

scheinen lassen (Zürich, Verlag Art. Institut Orell Füßli).

Die Vorlesung zerfällt in fünf Abschnitte: 1. Pestalozzis wahre Größe, 2. Pestalozzi — ein Kind seiner Zeit, 3. Pestalozzi als Sozialpolitiker, 4. Pestalozzi als Sozialpädagoge, 5. Pestalozzis Religion.

Von allem, was ich über den großen Schweizer Pädagogen Pestalozzi gelesen habe, — und



ich habe sehr viel gelesen —, hat mir die Schrift unseres alten Genossen, Prof. Robert Seidel, am allerbesten gefallen.

Diese Schrift „Der unbekannte Pestalozzi“, in welcher sich Genosse Robert Seidel als bester Schüler des edlen Meister Pestalozzi zeigt, müßte in allen Kreisen, besonders in Lehrerkreisen recht gelesen werden.

Daß Pestalozzi auch in diesen Kreisen ein noch wirklich „Unbekannter“ ist, habe ich selbst öfters kennengelernt.

In den neunziger Jahren, gelegentlich des 150. Geburtstages Pestalozzis, hörte ich, bei einer „Pestalozzi-Feier“, einen Festvortrag eines Lehrers, der Pestalozzi weder als Politiker noch als Ethiker kannte.

Und wie es damals in Thüringen war, so wird es wohl überall gewesen sein. Daß es in den letzten Jahren, besonders als die vom „Ordnungs“-bund 1924 in Thüringen gewählte „Ordnungs“-Regierung, welche drei Jahre herrschte, bis sie kürzlich von der Sozialdemokratie, bei den Neuwahlen „zerschmettert“ wurde, nicht besser war, beweist mir eine Schrift: „Der Narr“, Tragödie eines Volksschullehrers von O. Kaufmann, welche die Leiden eines jungen freigeistigen Lehrers in der Zeit, da die Reaktion in Thüringen „Ordnung“ schaffte, schildert. (Zu beziehen für 40 Pf. von der Geschäftsstelle des Volksbundes für Geistesfreiheit, Leipzig C 1, Zeitzer Str. 32).

Möge dem 100. Todestag des großen Erziehers Pestalozzi immer mehr Aufklärung im Volke folgen, damit der noch heute große „Unbekannte“ in allen Volkskreisen ein Bekannter wird.

Pestalozzi, der für seine Zeit ein „Revolutionär“ war, ist uns heute noch ein Führer und Wegweiser in eine bessere Zukunft.

Den Toten zum Gedächtnis!

1926.

† Am 3. Dezember in Waldenburg-Altwater Karl Volkmer, Steindruckerk aus Altwater i. Schl., 27 J. alt, an Kopfgrille, krank 5 T. — Eingetr. in Waldenburg-Altwater am 1. August 1920.

† Am 29. Dezember in Leipzig August Rennschuh, Steindruckerk aus Nordhausen, 75 J. alt, an Rippenfell- und Lungenentzündung, krank 2 T. — Eingetr. in Leipzig am 26. Oktober 1919.

† Am 30. Dezember in Saalfeld a. d. S. Max Müller, Steindruckerk aus Leipzig, 69 J. alt, an den Folgen eines Schlaganfalls, Invalide seit 7. November 1925. — Eingetr. in Saalfeld a. d. S. am 1. Januar 1895.

† Am 31. Dezember in Barmen Paul Joepgen, Lithograph aus Barmen, 18 J. alt, an Nervenleiden, krank 2 W. — Eingetr. in Barmen am 11. April 1926 (vorher Mitglied der Lehrlingsabteilung seit 1. Oktober 1922).

1927.

† Am 4. Januar in Berlin Martin Steen, Hilfsarbeiter aus Ahrensböck i. Oldenburg, 76 J. alt, an Altersschwäche, Invalide seit 21. Juni 1908. — Eingetr. in Fürth i. Bayern am 1. Januar 1893.

† Am 7. Januar in Düren (Rhtd.) Josef Zilleken, Steindruckerk aus Düren, 55 J. alt, an Herzleiden, krank 3 W. — Eingetr. in Düren am 30. Mai 1926.

† Am 7. Januar in Breslau August Walonka, Steindruckerk aus Zottwitz Krs. Ohrlau, 74 J. alt, an Grippe und Lungenentzündung, Invalide seit 1. Januar 1903. — Eingetr. in Berlin am 1. Januar 1895.

† Am 8. Januar in Hannover Franz Schramm, Chemigraph aus Friedrichsroda, 58 J. alt, an Nervenleiden und Herzschlag, krank 7 W. — Eingetr. in Braunschweig am 1. Februar 1914.

† Am 9. Januar in Berlin Otto Winkelmann, Steindruckerk aus Königsberg i. Pr., 65 J. alt, an Nierenkrampf, krank 70 W. — Eingetr. in Berlin am 19. Oktober 1919.

† Am 10. Januar in Rheydt Wilhelm Dunker, Steindruckerk aus Mühlfort, 47 J. alt, an Krebsleiden und Herzschwäche, krank 8 W. — Eingetr. in Rheydt am 9. März 1919.

† Am 12. Januar in Dresden Karl Riechert, Steindruckerk aus Langensalza, 59 J. alt, an Leberleiden, krank 4 T. — Eingetr. in Dresden am 5. Januar 1919.

† Am 12. Januar in München Johann Schostaritsch, Chemigraph aus München, 51 J. alt, infolge Schlaganfall, krank 5 W. — Eingetr. in München am 7. April 1907.

† Am 13. Januar in Berlin Hugo Patzker, Steindruckerk aus Berlin, 46 J. alt, an Grippe, krank 1 W. und 4 T. — Eingetr. in Berlin am 24. Januar 1900.

† Am 14. Januar in Breslau Hugo Hoche, Steindr. aus Breslau, 70 J. alt, an Herzleiden, Invalide seit 27. Juni 1926. — Eingetr. in Breslau am 1. Januar 1893.

† Am 18. Januar in Leipzig Martin Prager, Notenstecher aus Leipzig-Anger, 23 J. alt, an Magengeschwür, krank 1 T. — Eingetr. in Leipzig am 14. März 1926.

Ehre ihrem Andenken!

Zur gef. Beachtung! Wir bitten sämtliche Mitgliedschaftsvorstände, uns von jedem Todesfall mit Angabe der Mitgliedsnummer, Art und Dauer der Krankheit usw., unter Beifügung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde stets sofort Mitteilung zu machen. Wenn der Verstorbene eine unterstützungsberechtigte Witwe hinterläßt, wolle man uns auch gleich deren Personalien (Rufnamen, Oeburtstag und -jahr) mitteilen. Der Verbandsvorstand

Tüchtiger Photolithograph

zu möglichst baldigem Eintritt gesucht. Ausführliche Bewerbungen sind zu richten an Rob. Leunis & Chapman G. m. b. H., Hannover.

Tüchtiger Positiv- und Negativretuscheur für Lichtdruck

zum baldigen Eintritt gesucht. Ausführliche Angebote mit Gehaltsforderung und Zeugnisabschriften an Jungbuss & Körtzer, Licht- und Buchdruckerei, Meiningen in Thüringen.

Tüchtiger Strichätzer

der auch fräsen kann, sofort gesucht,
U. E. Sebald,
Graph. Kunst- und Verlags-AG,
Nürnberg, Paniersplatz 9.

KUMV-FRÄSER

gesetzlich geschützt
sowie sämtl. Schneidwerkzeuge
für die Chemigraphie, Stereotypie
Galvanoplastik usw.

PAUL BERNDT

Spezialfabrik von Werkzeugen für das
graphische Gewerbe.
Berlin S 59, Kottbuser Damm 22
Telephon: Hasenheide 8039.
Lieferant der Reichsdruckerei und fast sämtl.
licher Großbetriebe Deutschlands.

Tüchtiger, sauberer Messingstecher

durch den Nachweis gesucht
O. Keller, Formstecherei, Dessau.

Retuschier-Apparate

für feinste Maschinentretusche
sowie Farben und Pinsel liefert
Carl Rückriem, Leipzig N 21, Theresienstr. 14.

Hamburg

Verkehrslokal der Chemigraphen; Heimstätte des ADGB, Nagelsweg 14, Verkehrsabend
jeden Freitag von 6-8 Uhr.